VERORDNUNG (EWG) Nr. 1017/70 DER KOMMISSION
vom 29. Mai 1970
zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Obst

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 (3) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen insbesondere für Äpfel und Birnen, Pfirsiche, Zitrusfrüchte und Tafeltrauben durch eine zusätzliche Güteklasse ergänzt. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 des Rates vom 26. Juni 1969 (4) wurden die gemeinsamen Qualitätsnormen insbesondere für Kirschen und Erdbeeren ebenfalls durch eine zusätzliche Güteklasse ergänzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG dürfen die zusätzlichen Güteklassen nur dann angewandt werden, wenn die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dieser Bedarf besteht zur Zeit bei Zitronen, Kirschen und Erdbeeren. In Anbetracht der bedeutenden Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren ist es zweckmäßig, die Dauer der Anwendung dieser zusätzlichen Güteklassen zu begrenzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen zu der Verordnung Nr. 211/66/EWG und den Anhängen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1194/69 definierten zusätzlichen Güteklassen gelten für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse jeweils bis zu der im Anhang genannten Frist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Zitronen :	bis zum 31. Mai 1971
Kirschen :	bis zum 30. September 1970
Erdbeeren :	bis zum 30. September 1970

(1) **ABl. Nr.** 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 14.
(3) **ABl. Nr.** 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) **ABl. Nr.** L 157 vom 28. 6. 1969, S. 1.